

## **Bundesministerium des Innern (BMI)**

(Einzelplan 06)

### **15 Bundesverwaltungsamt erbringt Dienstleistungen für andere Behörden vielfach ohne personelle oder finanzielle Kompensation** Kat. B (Kapitel 0615)

#### **15.0**

*Das Bundesverwaltungsamt erbringt für viele Bundesbehörden Dienstleistungen, z. B. Beihilfe- und Reisekostenabrechnungen. Nicht immer erhält es dafür eine personelle oder finanzielle Kompensation. Einsparpotenziale bei den auftraggebenden Behörden bleiben ungenutzt.*

#### **15.1**

##### **Dienstleister erledigen Querschnittsaufgaben für andere Behörden**

Dienstleistungszentren (DLZ) nehmen für Bundeseinrichtungen verschiedene Querschnittsaufgaben, z. B. Personal-, Reisekosten- oder Beihilfeabrechnungen, zentral wahr. Größere Fallzahlen in den DLZ ermöglichen es, den einzelnen Fall mit weniger Personal und dadurch kostengünstiger als die auftraggebende Einrichtung zu erledigen.

Erbringen Behörden Leistungen für andere, entstehen ihnen hierfür Aufwendungen. Diese sind ihnen nach der Bundeshaushaltsordnung grundsätzlich zu erstatten (§§ 50, 61, 63 BHO). Kunden innerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung können dazu Stellen an das DLZ übertragen, Pauschalen pro Bearbeitungsfall oder jährliche Pauschalen zahlen. Für Kunden außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung kommen nur Pauschalen in Betracht. Gehören der Kunde und das DLZ demselben Ressort an, ist nach den derzeitigen Verwaltungsvorschriften eine Kompensation nicht zwingend vorgesehen.

Eines der großen DLZ der Bundesverwaltung ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) im Geschäftsbereich des BMI. Es erbringt für rund 90 Einrichtungen verschiedene Querschnittsdienstleistungen. Im Jahr 2012 bewirtschaftete das BVA Haushaltsmittel mit einem Gesamtvolumen von rund 7,4 Mrd. Euro. Die Zahl seiner Beschäftigten soll nach seinen Angaben bis zum Jahr 2015 auf rund 4 300 steigen.

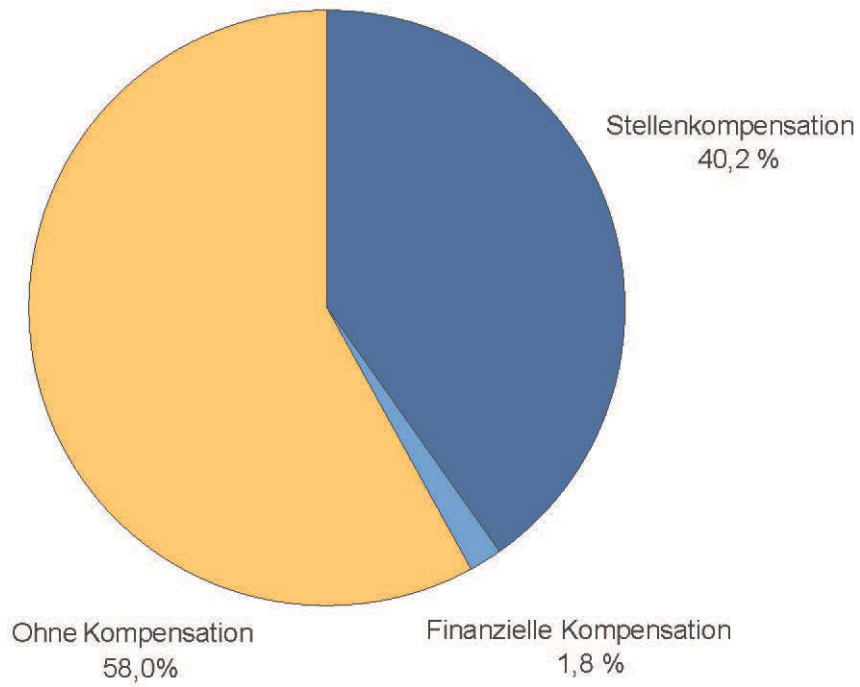
##### **Bundesverwaltungsamt erbringt Dienstleistungen auch ohne Kompensation**

Der Bundesrechnungshof prüft seit dem Jahr 2011 querschnittlich den Betrieb von DLZ in der Bundesverwaltung. Beim BVA stellte er fest, dass es einzelne Dienstleistungen vielfach ohne finanzielle oder personelle Kompensation erbrachte.

Für die Dienstleistung Personalabrechnung erstatteten 58 % der ausgleichspflichtigen Kunden dem BVA seine Aufwendungen nicht. Bei der Dienstleistung Beihilfeabrechnung waren es 56 %. Im Einzelnen stellte sich die Kompensation für diese übernommenen Aufgaben wie folgt dar (vgl. Abbildungen 15.1 und 15.2).

Abbildung 15.1

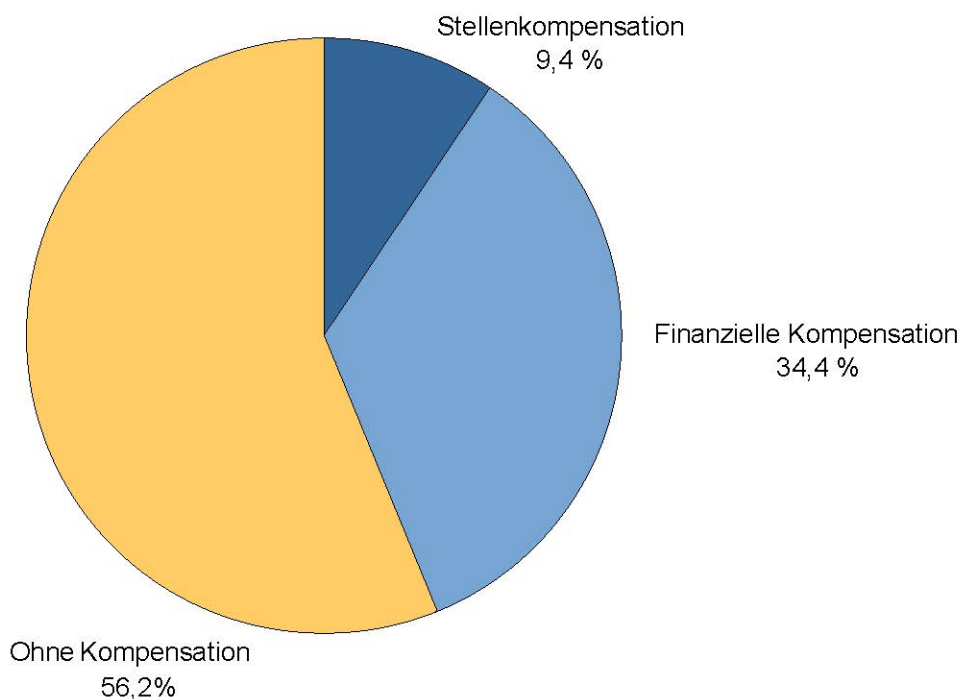
**Kompensation des BVA für die Dienstleistung Personalabrechnung**  
(Auftraggeber außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs;  
rund 8 200 Zahlfälle pro Monat)



Quelle: BMI. Für den Monat März 2011.

Abbildung 15.2

**Kompensation des BVA für die Dienstleistung Beihilfeabrechnung**  
(Auftraggeber außerhalb des eigenen Geschäftsbereichs; rund 25 400 Beihilfeentscheidungen pro Jahr)



Quelle: BMI. Für das Jahr 2013.

Für die Dienstleistung Reisekostenabrechnung, die die Reisekosten-, Trennungsgeld- und Umzugskostenabrechnung sowie Reisevorbereitung einschließt, erhielt das BVA im Jahr 2013 zu rund 48 % keine Kompensation.

### 15.2

Der Bundesrechnungshof hat beanstandet, dass das BVA Dienstleistungen für ausgleichspflichtige Kunden ohne Kompensation erbrachte. Dies betraf bei wichtigen Dienstleistungen über die Hälfte der Kunden. Er hat gefordert, dass das BVA entsprechend den Vorgaben des Haushaltsrechts für seine Dienstleistungen grundsätzlich Kompensation erhält.

Mit Blick auf die auftraggebenden Behörden hat der Bundesrechnungshof dem BMI empfohlen, Fälle ohne Kompensation dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) mitzuteilen. Als für den Personalhaushalt federführendes Bundesministerium sollte das BMF mögliche Einsparungen bei auftraggebenden Behörden weiterverfolgen.

Überdies hat der Bundesrechnungshof darauf hingewiesen, dass die auftraggebende Behörde in der Regel nur einen Teil der von ihr für die beauftragte Dienstleistung zuvor eingesetzten Stellen zur Kompensation abgeben muss, da das DLZ zumeist mit weniger Personal für die gleiche Aufgabe auskommt. Die verbleibenden, nun überschüssigen Stellen sollten zugunsten des Gesamthaushalts abgeschöpft werden („Effizienzrendite“).

Wenn im DLZ freie Personalkapazitäten für die Übernahme neuer Aufgaben zur Verfügung stehen, sollte die auftraggebende Behörde alle Stellen einsparen, die es bisher für diese Aufgabe verwendete. Die vorgeschriebene Kompensation kann formal im Haushalt nachvollzogen werden.

### 15.3

Das BMI hat zugestimmt, dass zwischen einem DLZ und seinen Auftraggebern eine Kompensation notwendig ist. Es habe daher sichergestellt, dass das BVA neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen nur noch wahrnehmen darf, wenn

es dafür eine Kompensation erhält. In der Vergangenheit habe das BVA auch deshalb Querschnittsdienstleistungen ohne Kompensation übernehmen können, weil eigenes Personal aus weggefallenen Aufgaben verfügbar und Personal von einer aufgelösten Behörde aufgenommen worden war.

Bei der Forderung, Einsparungen bei der auftraggebenden Behörde vollständig umzusetzen, sehe es die Gefahr, dass so jeglicher Anreiz für eine Aufgabenübertragung verloren gehe.

Bei Aufgabenübernahmen aus anderen Behörden könne es nicht Aufgabe des DLZ sein, die dortigen Einsparungen zu ermitteln und dem BMF mitzuteilen.

#### **15.4**

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass für das BMI künftig eine Kompensation für übernommene Dienstleistungen unabdingbar ist und es nun dafür sorgen will, dass das BVA Aufgaben nur noch gegen Kompensation übernimmt. Darüber hinaus sind die Fälle bestmöglich aufzuarbeiten, bei denen eine Bundesbehörde Aufgaben ohne Kompensation übertragen hat. Bei ihnen ist die Aufgabenverlagerung haushaltsmäßig nicht nachvollzogen. Sie bekommen für verlagerte Aufgaben weiterhin Stellen oder Haushaltsmittel zugewiesen, die sie anderweitig verwenden können.

Die Möglichkeit von finanziellen Anreizen für die Nutzung des BVA oder anderer DLZ sieht der Bundesrechnungshof nicht. In den auftraggebenden Behörden frei werdende Stellen sind einzusparen. Es sei denn, die auftraggebende Behörde könnte bei der Aufstellung ihres Haushalts nachweisen, dass sie andere gesetzlich vorgegebene Aufgaben hat, für die ihr noch nicht ausreichend Stellen zur Verfügung stehen. Anderenfalls würde in der Bundesverwaltung nicht notwendiges Personal beschäftigt. Dies widerspräche der Bundeshaushaltsordnung.